

Informationsveranstaltung für Arbeitgebende 2026

Grusswort



Damian Meier
Regierungsrat, Vorsteher des Departements des Innern
Mitglied Verwaltungskommission, SVA Schwyz

SVA SCHWYZ

Sozialversicherungen im stetigen Wandel



17. November 2026

3

Unsere Sozialversicherungen im Kanton Schwyz vereinen zahllose Unterdisziplinen. Man kann von einem gut funktionierenden Uhrwerk sprechen, mit fein aufeinander abgestimmten Einzelteilen. Der Mechanismus Sozialversicherungen als Ganzes sorgt auf diese Weise dafür, dass die Schwyzer Bevölkerung beständig und termingenau die ihr zustehenden Leistungen erhält.

Als Folge von Gesetzesänderungen oder technologischem Fortschritt erfährt unser Sozialsystem aber laufend Anpassungen. Fortschritte in der Digitalisierung und Automatisierung vereinfachen mehr und mehr Ihren Umgang mit unseren Versicherungszweigen. Sie verändern aber auch die Art und Weise, wie Sie, geschätzte Anwesende, mit den Sozialversicherungen verkehren.

SVA SCHWYZ

Hier bleiben Sie auf dem Laufenden

- Änderungen im Blick zu behalten, ist herausfordernd
- Die SVA Schwyz informiert heute Abend über die wichtigsten Neuerungen
- Fachpersonen stehen im Anschluss für Ihre spezifischen Fragen zur Verfügung

17. November 2026 4

Aufgrund der bereits erwähnten Veränderungen ist es wichtig, Sie als Arbeitgebende regelmässig über die wichtigsten Neuerungen zu informieren. Denn für Sie kann es ganz schön herausfordernd sein, innerhalb all der verschiedenen Sozialversicherungsdisziplinen auf dem Laufenden zu bleiben.

Deshalb hat die SVA Schwyz Sie heute Abend eingeladen: Um Ihnen Neuerungen und Anpassungen, die in den nächsten Monaten in Kraft treten oder bereits gültig sind, auf möglichst transparente und einfache Art aufzuzeigen. Und im Anschluss an den Informationsteil sind Sie im Rahmen eines Apéros herzlich dazu eingeladen, sich mit Ihren spezifischen Fragen direkt an die Fachpersonen zu richten. Dies muss nicht die kommunizierten Neuerungen betreffen: Wenden Sie sich gerne mit all Ihren Anliegen an die heute anwesenden Profis.

Ich wünsche Ihnen eine informative Veranstaltung und übergebe das Wort an den Vorsitzenden der Geschäftsleitung der SVA Schwyz, Herrn Peter Geisser. Vielen Dank, Peter.

Übersicht



Peter Geisser
Vorsitzender der Geschäftsleitung, SVA Schwyz

SVA SCHWYZ

Agenda

- **Begrüssung und Einleitung**
  Damian Meier
- **Gesetzliche Neuerungen per 1. Januar 2026 und 1. Januar 2027**
  Dominic Metthez
- **Projekt zur Digitalisierung der Erwerbsersatzordnung (EO)**
  Dario Campos
- **AHVeasy: Sie bestimmen den Versandweg**
  Andreas Bösiger
- **Erste Auszahlung der 13. Altersrente im Dezember 2026**
  René Schuler
- **Offene Stellen, offene Türen: Was die IV neu für Arbeitgebende bietet**
  Regina Ben Jemia
- **Ausblick**
  Peter Geisser
- **Apéro und persönlicher Austausch**

17. November 2026 6

Zusätzliche Informationen:

- **Gesetzliche Neuerungen per 1. Januar 2026 und 1. Januar 2027**

Hinweis: Die Neuerungen per 1. Januar 2026 konnten an der Arbeitgeber-Informationsveranstaltung 2025 noch nicht kommuniziert werden, da die Publikation des BSV erst am 8. Dezember 2025 erfolgte.

- **AHVeasy: Sie bestimmen den Versandweg**

Neu können Sie pro Dokumentenart festlegen, ob die Zustellung per Post, per E-Mail oder über beide Kanäle erfolgen soll

- **Projekt EO-Digitalisierung**

Digitalisierung der EO-Meldekarten, insbesondere im Bereich Militär und Zivilschutz. Weitere Informationen: EO-Digitalisierung – BSV

Gesetzliche Neuerungen per 1. Januar 2026 und 1. Januar 2027



Dominic Metthez
Mitglied der Geschäftsleitung, Geschäftsfeldleiter Ausgleichskasse

SVA SCHWYZ

Änderungen per 1. Januar 2026

- Vergünstigungen Dritter und Zuwendungen anlässlich besonderer Ereignisse; Freibetrag neu Fr. 600.–
- Änderungen bei den Haushaltszulagen; per 1. Mai 2026 zurückgezogen
- Erstmalige Auszahlung 13. Altersrente (bereits 2025 kommuniziert)
- Kein AHV-Freibetrag mehr im Kultur- und Medienbereich (bereits 2025 kommuniziert)
- Anpassung der Verzugszinsregelung bei Liquidationsgewinnen von Selbständigerwerbenden (bereits 2025 kommuniziert)

17. November 2026 8

- **Vergünstigungen Dritter und Zuwendungen anlässlich besonderer Ereignisse; Freibetrag neu Fr. 600.–**

Vergünstigungen und Naturalgeschenke
- Anpassung der Beträge von Fr. 500.– auf Fr. 600.– pro Kalenderjahr
- REKA-Vergünstigungen: keine Sonderbehandlung mehr, Behandlung wie andere Vergünstigungen des Arbeitgebers

- **Änderungen bei den Haushaltszulagen; per 1. Mai 2026 zurückgezogen**

Rz 2166 WML: *"Haushaltszulagen sind feste, von der Höhe des Lohnes und des Beschäftigungsgrades unabhängige Leistungen."*
Das Bundesamt für Sozialversicherungen wollte die Weisungen präzisieren und hatte ab 1. Januar 2026 den Wortlaut mit dem unterstrichenen Textteil publiziert. Aufgrund verschiedener Reaktionen wurde die Änderung rückgängig gemacht und darauf verwiesen, dass die Beitragspflicht im Rahmen der Umsetzung des UKiBeG umfassend geprüft werden sollte.

- **Erstmalige Auszahlung 13. Altersrente (siehe auch Thema weiter hinten)**

AHV-Bezügerinnen und -Bezüger erhalten ab 2026 zusätzlich eine 13. Altersrente. Sie beträgt ein Zwölftel der Summe der im betreffenden Jahr erhaltenen

monatlichen Altersrenten (inklusive Zuschlag für Verwitwete). Nicht berücksichtigt werden Kinderrenten und Zuschläge für Frauen der Übergangsgeneration. Erster Auszahlungstermin ist im Dezember 2026.

- **Kein AHV-Freibetrag mehr im Kultur- und Medienbereich**

Bei geringfügigen Löhnen - unter Fr. 2'500.– pro Jahr und Arbeitgeber - müssen grundsätzlich nur auf Verlangen der versicherten Person Beiträge abgerechnet werden. Ab 2026 gilt die Beitragspflicht ab dem ersten Franken auch für Chöre, elektronische Medien und Printmedien, Grafikateliers und Museen. Damit wird der bestehende Katalog der kulturschaffenden Tätigkeiten erweitert.

- **Anpassung der Verzugszinsregelung bei Liquidationsgewinnen von Selbständigerwerbenden**

Bisher konnte es bei der Liquidation eines Unternehmens zu ungewollten Verzugszinsen kommen, weil der endgültige Liquidationsgewinn oft erst spät bekannt wurde.
Neu gilt:
Wenn Selbständigerwerbende den Liquidationsgewinn, der AHV-pflichtig ist, rechtzeitig der Ausgleichskasse melden, müssen sie keine Verzugszinsen auf diesen Betrag bezahlen. Mit der neuen Regelung soll die finanzielle Belastung für Selbständigerwerbende, die ihren Betrieb aufgeben, reduziert und das Verfahren transparent und verständlich gestaltet werden (vgl. Art. 41bis Abs. 1 Bst. g AHVV).
Hintergrund der Änderung:
Die AHV-Beiträge von Selbständigerwerbenden basieren auf ihrem jährlichen Reingewinn und werden provisorisch festgelegt. Bei einer Liquidation kann der endgültige Liquidationsgewinn oft deutlich höher ausfallen als der geschätzte Gewinn in den Vorjahren. Dies führte in der Vergangenheit dazu, dass die Nachforderung von AHV-Beiträgen für den Liquidationsgewinn oft mit Verzugszinsen verbunden war. Die Gesetzesänderung stellt nun klar, dass Verzugszinsen in diesen Fällen nicht anfallen, sofern der Gewinn ordnungsgemäss gemeldet wird.

SVA SCHWYZ

Vergünstigungen Dritter

Die AHV handhabt die Themen "Vergünstigungen" und "Zuwendungen" grundsätzlich gleich wie die Steuerverwaltung. Es gibt zwei Kategorien mit je eigenem Freibetrag und Freigrenze von neu Fr. 600.– statt wie bisher Fr. 500.– pro Kalenderjahr:

Vergünstigungen Dritter sind z.B. REKA-Vergünstigungen, Fitnessabo, Eintritte, etc.

Vergünstigungen auf Produkten oder Dienstleistungen, die der Arbeitgeber oder Dritte abgeben, sind beitragsfrei, wenn zwei Bedingungen erfüllt sind:

- Der Rabatt beträgt höchstens 20 % des üblichen Preises der einzelnen Leistung.
- Die Vergünstigungen betragen insgesamt höchstens Fr. 600.– pro Kalenderjahr.

Freibetrag: Übersteigt die Vergünstigung einen dieser Grenzwerte, so gehört der übersteigende Teil zum massgebenden Lohn.

17. November 2026 9

- **Praxisänderung:**

Die ehemalige Regel zu den REKA-Vergünstigungen wurde auf Drittleistungen ausgeweitet. Alle Vergünstigungen des Arbeitgebers werden nun nach den gleichen Kriterien beurteilt.

- **Ausnahme Halbtax:**

Die teilweise oder vollständige Übernahme der Kosten für ein Halbtaxabonnement gilt in jedem Fall als separat zu behandelnde Leistung und ist nie massgebender Lohn.

- **Vergünstigungen auf eigenen Produkten und Dienstleistungen des Arbeitgebers:**

Gewährt ein Arbeitgeber seinen Mitarbeitenden gelegentlich geringfügige Vergünstigungen auf eigene Produkte oder Dienstleistungen (z. B. Zinsvergünstigungen einer Bank), gilt aus AHV-rechtlicher Sicht keine feste betragliche Grenze. Voraussetzung ist, dass die Vergünstigungen angemessen sind und allen Mitarbeitenden gleichermassen gewährt werden. Gratis abgegebene Produkte oder Dienstleistungen fallen nicht unter die Regelung der Vergünstigungen. Es handelt sich dann um Naturalgeschenke, die wie bisher nur dann von der Beitragspflicht befreit sind, wenn sie anlässlich besonderer Ereignisse an die Mitarbeitenden abgegeben werden.

SVA SCHWYZ

Zuwendungen anlässlich besonderer Ereignisse

Zuwendungen bei besonderen Ereignissen (z.B. Weihnachten, Geburtstag, Dienstjubiläum, bestandene Prüfung, Hochzeit)

- Übliche Naturalgeschenke sind bis Fr. 600.– pro Kalenderjahr beitragsfrei. Wird dieser Betrag überschritten, ist der ganze Betrag beitragspflichtig.

Freigrenze: Wird die Schwelle überschritten, ist der gesamte Betrag beitragspflichtig.

Bargeschenke sind grundsätzlich beitragspflichtig!

Ausnahme Prüfungen: Bargeld für bestandene Prüfungen ist beitragsfrei bis maximal Fr. 600.–.

- **Zur besseren Veranschaulichung ein paar Beispiele:**

Beispiel A
Vergünstigung Kosten Fitnessabo Fr. 500.– pro Jahr (Jahresbeitrag Fr. 1'200.–), die der Arbeitgebende direkt mit dem Fitnessstudio für alle Mitarbeitenden vereinbart hat

➔ Vergünstigung total Fr. 500.– und somit rund 40 % (Fr. 260.– sind beitragspflichtiger Lohn, da dieser Teil über den 20 % liegt)

Beispiel B
REKA-Vergünstigung Fr. 600.– plus Goldvreneli (Fr. 650.–) zum 30. Geburtstag plus vier Skibillette mit einem Gesamtrabatt von Fr. 70.– (20 % des regulären Gesamtpreises)

➔ Vergünstigungen total Fr. 670.– (Fr. 70.– sind beitragspflichtiger Lohn, da dieser Wert über dem Freibetrag von Fr. 600.– liegt)

➔ Zuwendungen total Fr. 650.– (Fr. 650.– beitragspflichtig, da über der Freigrenze)

Beispiel C
REKA-Vergünstigung Fr. 500.– plus Geschenkgutschein Fr. 400.– zum 30. Geburtstag und Geschenkgutschein Hotel Fr. 200.– als Weihnachtsgeschenk

➔ Vergünstigungen total Fr. 500.– (nicht beitragspflichtig, da unter dem Freibetrag)
➔ Zuwendungen total Fr. 600.– (nicht beitragspflichtig, da gesamthaft unter/auf der Freigrenze)

Beispiel D
REKA-Vergünstigung Fr. 300.– plus privater Betreuungskosten-Beitrag Fr. 1'200.– (KiTa) und Geschenkgutschein Fr. 500.– zum 30. Geburtstag

➔ Vergünstigungen total Fr. 300.– (nicht beitragspflichtig, da unter dem Freibetrag)
➔ KiTa-Beitrag Fr. 1'200.– (vollständig beitragspflichtig, da diese als Lebenshaltungskosten gelten, deren Anteil der Arbeitgeber übernimmt)
➔ Zuwendungen total Fr. 500.– (nicht beitragspflichtig, da unter/auf der Freigrenze)

Hinweis: Am Beispiel des Fitnessabos zeigt sich, wie stark die Ausgestaltung die beitragsrechtliche Beurteilung beeinflusst:

Barerstattung: Die Arbeitgeberin erstattet Fr. 300.– für das Fitnessabo in bar zurück.
➔ massgebender Lohn, da Geldbeträge grundsätzlich immer beitragspflichtig sind
Gutschein: Die Arbeitgeberin händigt jedes Jahr einen Gutschein über Fr. 300.– für das Fitnessabo aus
➔ massgebender Lohn, da kein besonderes Ereignis vorliegt
Vertrag mit dem Fitnessanbieter: Die Arbeitgeberin schliesst einen Vertrag ab, der allen Mitarbeitenden einen Rabatt von Fr. 300.– auf das Jahresabo (Fr. 1'500.–, entspricht 20 %) gewährt
➔ Vergünstigung Dritter, die im Kontext mit allfälligen anderen Vergünstigungen zu beurteilen ist, aber grundsätzlich beitragsfrei ist

SVA SCHWYZ

Änderungen per 1. Januar 2027

Betragsänderungen	Alt (2026)	Neu (2027)
AHV/IV-Mindestrente	Fr. 1'260. –	Fr. 1'280. –
AHV/IV-Maximalrente	Fr. 2'520. –	Fr. 2'560. –
AHV-Maximalrente Ehepaar	Fr. 3'780. –	Fr. 3'840. –
Mindestbeitrag AHV/IV/EO	Fr. 530. –	Fr. 541. –
Eintrittsschwelle BVG	Fr. 22'680. –	Fr. 23'040. –
Säule 3a (mit Anschluss an Pensionskasse)	Fr. 7'258. –	Fr. 7'373. –
Säule 3a (ohne Anschluss an Pensionskasse)	Fr. 36'288. –	Fr. 36'864. –

Erfreulicherweise bleiben im Jahr 2027 sowohl die Beitragsansätze für AHV/IV/EO (10.6 %), ALV (2.2 %) und die Familienausgleichskasse (1.3 %) als auch die Verwaltungskosten sowie die Höhe der Kinder-, Ausbildungs- und Geburtszulagen im Kanton Schwyz unverändert.

SVA SCHWYZ

Änderungen per 1. Januar 2027

- Senkung Eintrittsschwelle freiwillige Unfallversicherung für Selbständigerwerbende
  - Neu Fr. 44'460.– statt bisher Fr. 66'690.– pro Jahr
- Schrittweise Erhöhung des Frauenreferenzalters auf 64 Jahre und 9 Monate
  - Betroffen ist der Jahrgang 1963

17. November 2026 12

- **Senkung Eintrittsschwelle freiwillige Unfallversicherung für Selbständigerwerbende**

Der Bundesrat hat beschlossen, die Eintrittsschwelle für die freiwillige Unfallversicherung per 1. Januar 2027 zu senken, um einer grösseren Zahl von Selbständigerwerbenden diesen Versicherungsschutz zu ermöglichen. Ab 1. Januar 2027 beträgt diese Fr. 44'460.– pro Jahr (bisher Fr. 66'690.–), was 30 % des maximal versicherten Verdienstes entspricht. Dadurch erhalten rund 40’000 zusätzliche Selbständigerwerbende die Möglichkeit, sich freiwillig gegen Unfälle zu versichern. Die Revision sieht zudem vor, dass die Versicherer die Eintrittsschwelle je nach Beschäftigungsgrad der Selbständigerwerbenden in Teilzeit anpassen können.

- **Schrittweise Erhöhung des Frauenreferenzalters auf 64 Jahre und 9 Monate**

Im Rahmen der AHV-Reform 21 wird das Referenzalter der Frauen seit 2025 schrittweise von 64 auf 65 Jahre erhöht. Per 1. Januar 2027 erfolgt die dritte Erhöhung um weitere drei Monate auf 64 Jahre und 9 Monate. Betroffen sind Frauen mit Jahrgang 1963. Ab 2028 gilt für Frauen und Männer ein einheitliches Referenzalter von 65 Jahren.

Projekt zur Digitalisierung der Erwerbsersatzordnung (EO)



Dario Campos
Leitung Zulagen (FAK, EO, MSE)

EO-Digitalisierung



EO-Anmeldung bei Kaderbildung von J+S

Bitte „Hinweise" auf Seite 4 beachten

Bei Auswahlfragen das Zutreffende ankreuzen ☒

A. Durch den Kursorganisator auszufüllen

1. Angaben über am J+S-Kurs teilnehmende Person

1.1 AHV-Nr.[1]

1.2 Name, Vorname

1.3 Wohnort (PLZ, Ort)
genaue Adresse (Strasse, Hausnr. Zusatz)

AUSGLEICHSKASSE SCHWYZ
21 FEB. 2024
SCHWYZ

2. Angaben über den Kurs SZ 180.5-24

2.1 Kursperiode[2] von 18.02.2024 bis 18.02.2024 Code J+S: 30

2.2 Musikanen.[3]

2.3 Anzahl entschädigte Kurstage:[4] 01

2.4 User-Id: 1859071

2.5 Stempel des J+S-Kursorganisators und Unterschrift:

Abteilung Sport
Postfach 1294
6431 Schwyz

B. Durch die am J+S-Kurs teilnehmende Person auszufüllen

3. Angaben über den Familienstand

3.1 Zivilstand ☐ ledig ☒ verheiratet ☐ verwitwet ☐ geschieden
☐ eingetragene Partnerschaft ☐ durch Tod aufgelöste Partnerschaft ☐ gerichtlich aufgelöste Partnerschaft

3.2 Kinder[5] Name, Vorname
Name, Vorname
Name, Vorname

4. Angaben über Tätigkeit vor dem J+S-Kurs

4.1 Waren Sie vor dem J+S-Kurs:

☒ Arbeitnehmer(in) ☐ Schüler(in) ☐ nicht erwerbstätig[6]
☐ Lehrling ☐ selbständig erwerbend
☐ erwerbslos und beziehen ein Taggeld der Arbeitslosenversicherung? ☐ nein ☐ ja, seit: ____
☐ bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt?[7] ☐ ja ☐ nein
☐ gleichzeitig Arbeitnehmer(in) und selbständig erwerbend ☐ ja ☐ nein

[1] Name und Adresse der Schule bzw. Universität



AHV/IV-Meldung | Meldebeleg "EO-Anmeldung"

Angaben über die dienstleistende Person

AHV Nr.	[redacted]
Name, Vorname	[redacted]
Wohnort / Adresse	[redacted]
Geschlecht	[redacted]
Geburtsdatum	[redacted]
Wohnsitz Versicherter	[redacted]
Telefonnummer	[redacted]
E-Mail	[redacted]
Sprache	DE

Angaben über die Dienstleistung

Dienstart / Code	30
Benutzernummer	1000000000004033564
Dienstperiode	Von 07-02-2026 / Bis 07-02-2026
Anzahl Diensttage	1
Geschäftsprozess-ID	4d258b3c-03d5-431a-b532-6982f78eaba0
Version	1

Überlappende Dienstperioden

Liste der Zuweisungen

Weitere Angaben zur dienstleistenden Person

SVA SCHWYZ

Zeitplan & wo wir heute stehen

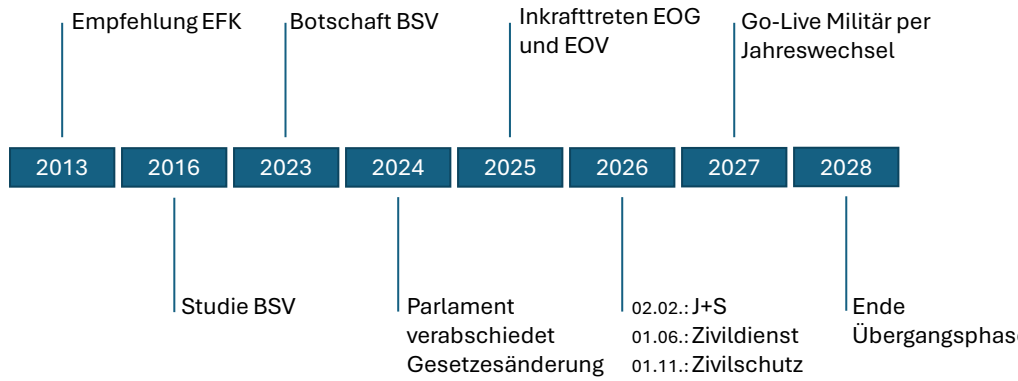

17. November 2026

15

Die Einführung des neuen EO-Anmeldeverfahrens erfolgt schrittweise und zeitlich gestaffelt nach Dienstart. Die Folie zeigt die wichtigsten Meilensteine sowie die Einführungstermine.

Den Anfang machte Jugend+Sport am 2. Februar 2026. Am 1. Juni 2026 folgte der Zivildienst und am 1. November 2026 wurde das neue Verfahren auch für den Zivilschutz eingeführt. Die Umstellung für Militärdienstleistende ist auf den Jahreswechsel 2026/2027 geplant.

Während der Übergangsphase können somit je nach Dienstart unterschiedliche Anmeldeverfahren zur Anwendung kommen. Für die praktische Abwicklung sind deshalb die jeweils aktuellen Informationen der zuständigen Ausgleichskasse und der offiziellen Stellen zu beachten.

SVA SCHWYZ

Der alte Prozess

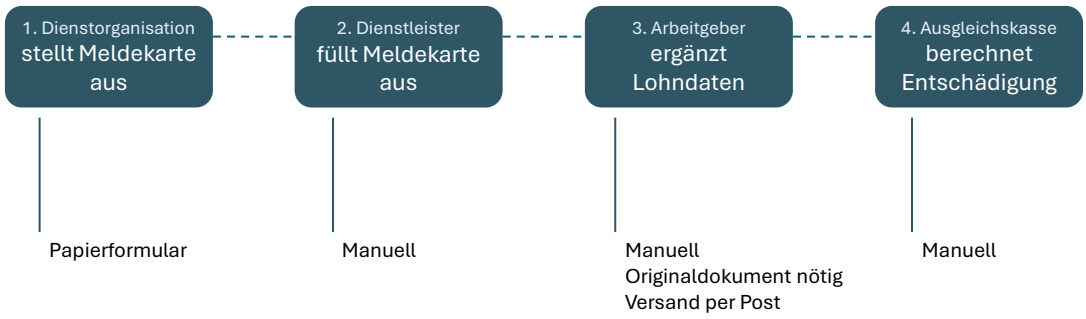

17. November 2026

16

Im bisherigen Ablauf stellt die Dienstorganisation eine EO-Meldekarte aus. Die dienstleistende Person ergänzt die erforderlichen Angaben und leitet die Karte an den Arbeitgeber weiter. Dieser vervollständigt die Anmeldung mit den notwendigen Lohndaten und übermittelt sie an die zuständige Ausgleichskasse.

Je nach Ablauf müssen Unterlagen manuell bearbeitet, weitergeleitet oder per Post versendet werden. Die Ausgleichskasse prüft anschliessend den Anspruch, berechnet die Entschädigung und veranlasst die Auszahlung.

Der bisherige Prozess ist durch mehrere Übergaben zwischen den Beteiligten geprägt. Insbesondere die manuelle Erfassung von Angaben und der Versand von Papierunterlagen können zu zusätzlichem administrativem Aufwand und längeren Bearbeitungszeiten führen.

SVA SCHWYZ

Der neue Prozess

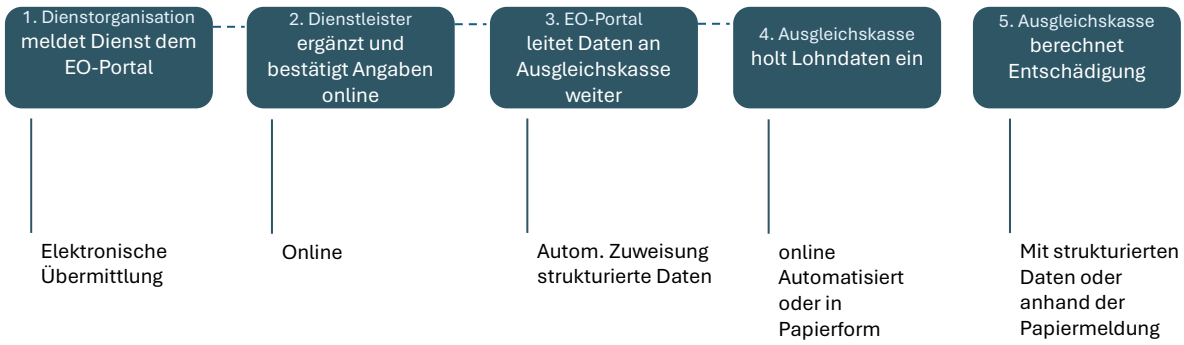

17. November 2026 17

Im neuen Ablauf meldet die Dienstorganisation die geleisteten Diensttage elektronisch an das EO-Portal. Die dienstleistende Person kann ihre Angaben anschliessend online ergänzen oder bestätigen. Danach werden die Informationen an die zuständige Ausgleichskasse weitergeleitet.

Benötigt die Ausgleichskasse Lohndaten, fordert sie diese direkt beim Arbeitgeber an. Die Anfrage erfolgt elektronisch über ein Kundenportal oder auf dem Postweg. Der Arbeitgeber übermittelt die erforderlichen Angaben entsprechend elektronisch oder schriftlich.

Die Ausgleichskasse bleibt für die Anspruchsprüfung, die Berechnung der Entschädigung und die Auszahlung zuständig.

Für Arbeitgeber ändert sich somit vor allem der Anmeldeprozess: Sie müssen die EO-Anmeldung nicht mehr selbst auslösen, sondern reagieren bei Bedarf auf eine Lohndatenanfrage der Ausgleichskasse. Entscheidend ist, dass sie die verlangten Angaben vollständig, korrekt und zeitnah übermitteln.

SVA SCHWYZ

AHVeasy vs. Postversand

AHVeasy

- Lohndaten direkt im Portal erfassen und übermitteln
- Kein Ausfüllen und Zurücksenden eines Papierformulars
- Anfrage und Antwort digital abgewickelt

Postweg

- Lohndatenanfrage wird per Post versendet
- Angaben müssen an Ausgleichskasse zurückgesendet werden
- Zusätzlicher Aufwand

17. November 2026 18

Für Arbeitgeber liegt der wesentliche Unterschied zwischen den beiden Varianten im Übermittlungsweg der Lohndaten.

Bei der digitalen Abwicklung über AHVeasy können die angeforderten Lohndaten direkt im Kundenportal erfasst und elektronisch an die Ausgleichskasse übermittelt werden. Das Ausfüllen und Zurücksenden eines Papierformulars entfällt. Dadurch wird der administrative Aufwand reduziert und die Bearbeitung vereinfacht.

Beim herkömmlichen Postweg erhält der Arbeitgeber die Lohndatenanfrage schriftlich, ergänzt die erforderlichen Angaben und sendet das Formular an die Ausgleichskasse zurück. Dies erfordert zusätzliche Arbeitsschritte, beispielsweise für die interne Weiterleitung, das Ausfüllen und den Versand der Unterlagen.

Unabhängig vom Übermittlungsweg bleiben die benötigten Lohndaten grundsätzlich dieselben. Entscheidend ist, dass der Arbeitgeber die Angaben vollständig, korrekt und zeitnah an die Ausgleichskasse übermittelt.

SVA SCHWYZ

Was bedeutet das für Sie als Arbeitgeber?

- Effizientere Bearbeitung
- Weniger Papier
- Bessere Datenqualität
- Automatisierung

💡Bitte teilen Sie Ihre Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) dem Dienstleister mit.

17. November 2026 19

Für Arbeitgeber bietet das digitale EO-Anmeldeverfahren verschiedene Vorteile. Insbesondere ermöglicht es eine effizientere Bearbeitung, reduziert den Papieraufwand und vereinfacht die Weiterverarbeitung der Lohndaten. Die Angaben können strukturiert übermittelt und direkt in die nachfolgenden Prozesse übernommen werden.

Damit die Umstellung reibungslos funktioniert, sind einige organisatorische Vorbereitungen sinnvoll. **Stellen Sie sicher, dass die Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) bekannt ist und den Mitarbeitenden bei Bedarf zur Verfügung steht.** Legen Sie zudem fest, wer für die Bearbeitung der Lohndatenanfragen zuständig ist, und regeln Sie die Stellvertretung bei Abwesenheiten.

Achten Sie ausserdem darauf, dass die Kontaktangaben aktuell sind und Anfragen der Ausgleichskasse zeitnah beantwortet werden. So können Sie als Arbeitgeber zu einer raschen und unkomplizierten Abwicklung der EO-Entschädigungen beitragen.

AHVeasy: Sie bestimmen den Versandweg



Andreas Bösiger
Leitung Beiträge 1; stv. Geschäftsfeldleiter

SVA SCHWYZ

Anpassung des Zustellkanals für Dokumente

- Anpassung Benutzerverwaltung
- Vereinfachung der Einstellungen und E-Mail-Konfigurationen
- Testphase mit Testkunden
- Umstellung für alle Firmen per 01.08.2026

17. November 2026 21

An der letzten Arbeitgeberinfo wurde die Umstellung im AHVeasy Portal auf die rein elektronische Zustellung von Dokumenten vorgestellt. Die Einführung war im 1. Quartal 2026 geplant.

Im Bereich des Benutzerverwaltungs-Registers sowie der Einstellungs- und E-Mail-Konfigurationen wurden einige Verbesserungen vorgenommen. Dadurch ist es nun einfacher, zu den Einstellungen zu gelangen und die gewünschten Anpassungen vorzunehmen. Dieser Vorgang hat die Terminplanung für die Einführung nach hinten verschoben.

Nach einer erfolgreichen Testphase mit ausgewählten Testkunden konnte die Umstellung für alle Firmen/Kunden per 01.08.2026 aufgeschaltet werden. Die SVA Schwyz war hier eine der ersten SVA/AK, welche die Funktionen umgesetzt und zur Verfügung gestellt haben.

SVA SCHWYZ

Konfiguration des Zustellkanals

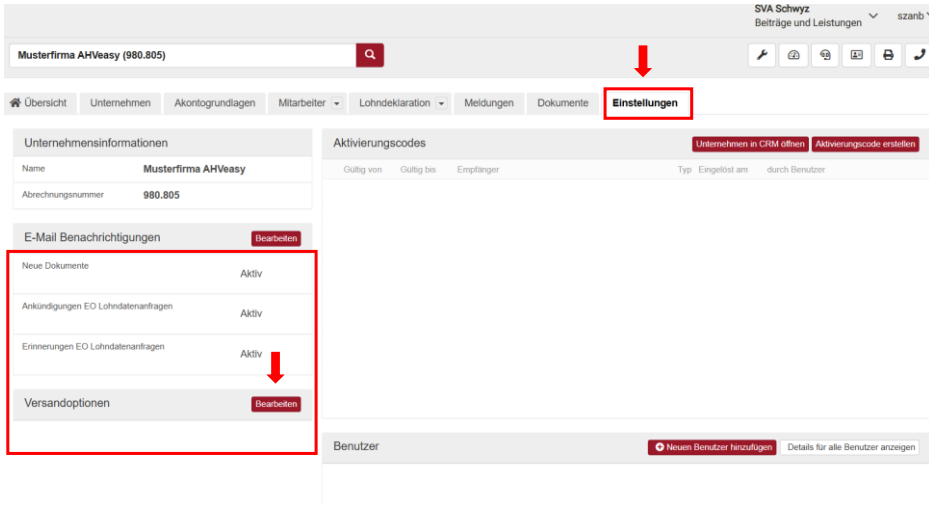

22

- **Anpassung der Versandoptionen von Dokumenten**

Die Anpassungsmöglichkeiten finden Sie neu im Register "Einstellungen" (früher Register Benutzerverwaltung).
Im Bereich "Versandoptionen" können Sie über die Schaltfläche "Bearbeiten" die Versandart je Dokumentenart selber definieren.

SVA SCHWYZ

Konfiguration des Zustellkanals

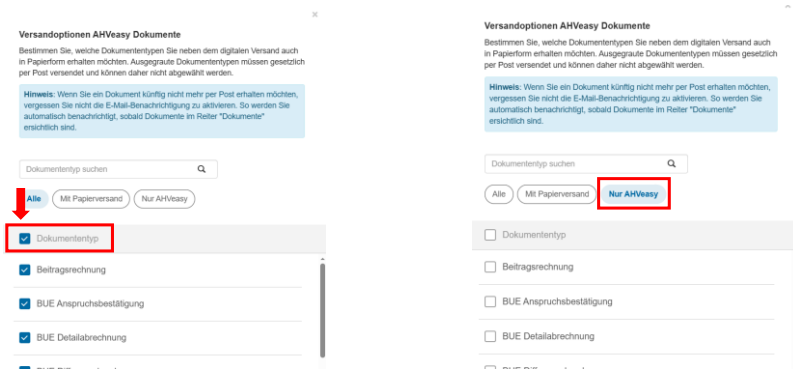

17. November 2026 23

- **Ein Hinweis zu den möglichen Einstellungen**

Alle Dokumententypen werden einzeln aufgelistet. Über die Checkboxen können Sie festlegen, welche Dokumente Sie weiterhin per Post und welche Sie ausschliesslich elektronisch erhalten möchten.

Möglichkeit 1: Alle Dokumente elektronisch erhalten
Entfernen Sie das Häkchen bei der Checkbox **«Dokumententyp»**. Dadurch werden automatisch alle Checkboxen deaktiviert. Sie erhalten künftig sämtliche Dokumente ausschliesslich elektronisch.
Abbildung 2 zeigt die Ansicht, wenn die Checkboxen für sämtliche Dokumententypen deaktiviert wurden und somit alle Dokumente ausschliesslich elektronisch zugestellt werden.

Möglichkeit 2: Nur bestimmte Dokumente elektronisch erhalten
Entfernen Sie das Häkchen bei denjenigen Dokumententypen, die Sie künftig ausschliesslich elektronisch erhalten möchten. Bei allen Dokumententypen, deren Checkbox weiterhin aktiviert ist, erfolgt die Zustellung wie bisher per Post.

Ein gesetztes Häkchen bedeutet, dass das Dokument weiterhin per Post zugestellt wird. Wenn Sie das Häkchen entfernen, erhalten Sie diesen Dokumententyp ausschliesslich elektronisch.

SVA SCHWYZ

Konfiguration der E-Mail-Benachrichtigung

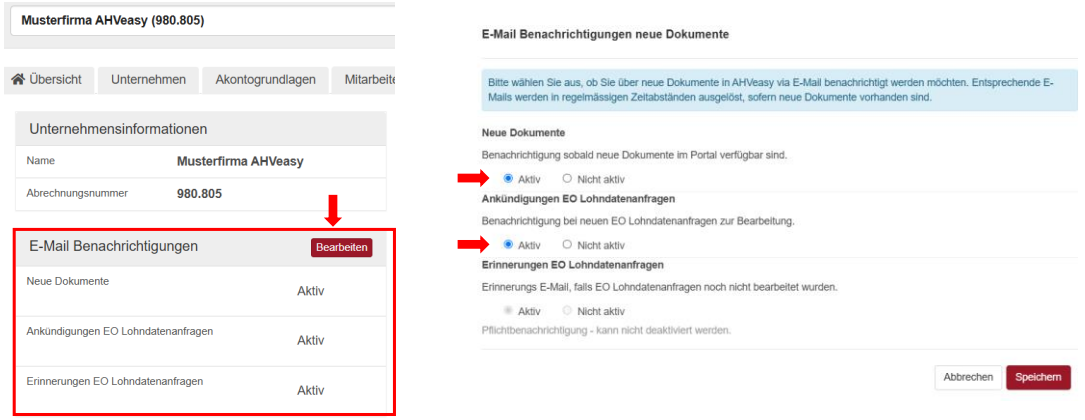

17. November 2026 24

Im Register **«Einstellungen»** finden Sie den Bereich **«E-Mail Benachrichtigungen»**.

In der Übersicht werden Ihnen die aktuellen Einstellungen angezeigt.
Sie können individuell festlegen, ob Sie per E-Mail benachrichtigt werden möchten, wenn neue Dokumente oder EO-Lohndatenanfragen im Portal bereitstehen (vgl. auch Ausführungen zur EO-Digitalisierung).

Wichtig: Die E-Mail-Benachrichtigung informiert Sie lediglich über neue Dokumente oder Anfragen. Die eigentlichen Dokumente werden nicht per E-Mail zugestellt, sondern stehen im AHVeasy-Portal zur Verfügung.
Bei Erinnerungen zu offenen EO-Lohndatenanfragen wird unabhängig von Ihren Einstellungen immer eine E-Mail-Benachrichtigung versandt.

SVA SCHWYZ

Weitere Anpassungen

- Umstellung auf ELM-Standard 6.0
- Anforderung Kontoauszug über das Portal
- Bessere Benutzerführung und Eingabe bei Lohnnachträgen

Anpassungen im Portal für die Verarbeitung von Lohnmeldungen nach ELM-Standard 6.0

- **Neue Funktion:**

Anforderung eines Kontoauszugs im Portal sowie Übermittlung des Kontoauszugs ins Portal (Bereich «Dokumente»).

- **Verbesserungen beim Lohnnachtrag:**

Optimierung der Benutzerführung (Navigation, Zwischenspeichern und Datumsauswahl).

SVA SCHWYZ

AHVeasy – Vorteile auf einen Blick

- Einreichen der Lohndaten elektronisch über ELM (Lohnbuchhaltungsprogramm)
- Lohndaten alternativ online im Portal erfassen und übermitteln
- Anmeldungen für Familienzulagen, EO, MSE und VSE online einreichen
- Einsicht ins Abrechnungskonto
- Dokumente digital zustellbar
- Tiefere Verwaltungskosten

Zusammenfassend die Vorteile bei Nutzung des AHVeasy Portals.
Wechseln auch Sie auf das Onlineportal und profitieren von den Vorteilen.

Erste Auszahlung der 13. Altersrente im Dezember 2026



René Schuler
Leitung Beiträge 2

SVA SCHWYZ

13. AHV-Rente – wer, was, wann, wie viel?

- Jährliche Auszahlung:
  - Zusammen mit der Altersrente für den Monat Dezember
- Anspruch:
  - Bezug AHV-Altersrente per Dezember des jeweiligen Jahres
- Kein Anspruch:
  - Hinterlassenenrenten
  - IV-Renten
  - Kinderrenten

17. November 2026 28

- **Volksinitiative**

Die Volksinitiative für eine 13. AHV-Rente wurde in der Volksabstimmung vom 3. März 2024 mit 58,2 % angenommen. Die 13. Rente wird im Dezember 2026 erstmals an die rund 2.6 Millionen Rentnerinnen und Rentner ausbezahlt. Das kostet zu Beginn über 4 Milliarden und später über 5 Milliarden Franken.

- **Auszahlung**

Die 13. AHV-Rente wird einmal jährlich im Dezember an alle Bezügerinnen und Bezüger einer Altersrente ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt zusammen mit der ordentlichen Dezember-Rente. Da Rentenleistungen jeweils vorschüssig, also zu Beginn des Monats, ausbezahlt werden, wird die erste 13. AHV-Rente von der SVA Schwyz am 4. Dezember 2026 ausgerichtet.

- **Anspruch**

Anspruch auf eine 13. AHV-Rente haben Personen, die am 1. Dezember am Leben sind und im Monat Dezember Anspruch auf eine AHV-Altersrente haben. Folglich erlischt der Anspruch auf die 13. Altersrente mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person vor dem 1. Dezember des jeweiligen Jahres.

- **Kein Anspruch**

Anspruch auf die 13. AHV-Rente haben ausschliesslich Bezügerinnen und Bezüger

einer AHV-Altersrente. Für Hinterlassenenrenten oder akzessorische Leistungen zur Altersrente der AHV (Kinderrenten, Zusatzrenten, Rentenzuschlag gemäss Art. 34bis Abs. 1 AHVG) wird kein 13. Rentenbetrag ausbezahlt. Bezügerinnen und Bezüger einer IV-Rente haben ebenfalls keinen Anspruch auf eine 13. Rente.

SVA SCHWYZ

13. AHV-Rente – wer, was, wann, wie viel?

- Summe der im betreffenden Jahr ausgerichteten AHV-Altersrente : 12

Beispiel
Rentenbeginn ab 1. Juli 2026
Monatliche Altersrente von Fr. 2'000.– (ohne AHV21-Rentenzuschlag)
6 Monate à Fr. 2'000.- = Fr. 12'000.–
Fr. 12'000.– : 12 = Fr. 1'000.–
Auszahlung 13. AHV-Rente per Dezember 2026 = Fr. 1'000.–

- Kein Verzicht auf die 13. AHV-Rente möglich
- Teilfinanzierung – Volksabstimmung am 29. November 2026

29

- **Berechnung**

Die 13. Altersrente wird als Zuschlag zur jährlichen Altersrente ausbezahlt. Sie basiert auf der Summe der innerhalb eines Kalenderjahres effektiv ausbezahlten monatlichen Altersrenten (ohne Rentenzuschlag für die Frauen der Übergangsgeneration AHV 21 nach Art. 34bis AHVG) der anspruchsberechtigten Person.

Beispiel

Eine versicherte Person, die ab Juli 2026 Anspruch auf eine AHV-Altersrente von Fr. 2'000.– pro Monat hat, bezieht im Jahr 2026 während sechs Monaten eine Altersrente. Der Anspruch auf die 13. AHV-Rente besteht daher ebenfalls nur für sechs Monate. Entsprechend erhält die versicherte Person Anfang Dezember 2026 eine anteilsmässige 13. AHV-Rente von Fr. 1'000.–.

Dieses Beispiel zeigt, dass die 13. AHV-Rente nicht zwingend gleich hoch ist wie die ordentliche Dezember-Rente.

- **Kein Verzicht**

In den vergangenen Monaten hat die SVA Schwyz vereinzelt Anfragen erhalten, ob auf die Auszahlung der 13. AHV-Rente verzichtet werden kann. Gemäss den geltenden Bestimmungen ist ein solcher Verzicht jedoch nicht möglich.

- **Finanzierung**

Die Initiative für eine 13. AHV-Rente enthielt ursprünglich keine Vorschläge zur Finanzierung der zusätzlichen Kosten. Deshalb hat das Parlament im Juni 2026 beschlossen, die Mehrwertsteuer um 0.4 % zu erhöhen, um einen Teil der Kosten zu decken. Über diese Erhöhung stimmt die Schweizer Stimmbevölkerung am 29. November 2026 ab.

SVA SCHWYZ

AHV-Rente: Finanzierung langfristig sichern

- Jährliche Kosten von rund 4 Milliarden Franken – Kosten werden zunehmen
- Teilfinanzierung
  - Eidgenössische Abstimmung am 29. November 2026
  - Erhöhung der Mehrwertsteuer (MWST) um 0.4 %
  - Einnahmen von 1.5 Milliarden Franken
- Zusätzliche Massnahmen mit der Reform AHV 2030 (Botschaft AHV2030 im Frühjahr 2027)

17. November 2026 30

AHV 2030 – Finanzierung des verbleibenden Bedarfs
Die Reform AHV 2030 soll den verbleibenden Finanzierungsbedarf gemäss Vorschlag des Bundesrates decken.

Szenario 1: NEIN am 29. November – keine Finanzierung
Der verbleibende Finanzierungsbedarf müsste vollständig über zusätzliche Einnahmen gedeckt werden. Dafür stehen folgende Varianten im Raum:
• Erhöhung der Mehrwertsteuer um 0,7 % und der Lohnbeiträge um 0,2 %
• Alternativ: Erhöhung der Mehrwertsteuer um 0,9 %

Szenario 2: JA am 29. November – Teilfinanzierung
Bei einem JA wäre ein Teil des Finanzierungsbedarfs bereits gedeckt. Die verbleibende Finanzierung würde mit einem neuen Vorschlag im Rahmen der Botschaft zur AHV 2030 geregelt.

Offene Stellen, offene Türen: Was die IV neu für Arbeitgebende bietet



Regina Ben Jemia
Bereichsleiterin Berufliche Integration, IV-Stelle

SVA SCHWYZ

Eingliederung vor Rente

Eingliederung findet im Betrieb statt

Grundsatz
Wer sich bei der IV anmeldet, denkt oft zuerst an eine Rente. Der Grundsatz der IV lautet jedoch: **Eingliederung vor Rente.** Ziel ist es, Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen dabei zu unterstützen, im Arbeitsleben zu bleiben oder wieder Fuss zu fassen.

Niemand will krank sein
Die langjährige Erfahrung in der Arbeitsintegration zeigt: Die meisten Menschen wünschen sich ein Stück Normalität. Sie möchten wieder Teil des Arbeitslebens sein, gebraucht werden und ihren Beitrag leisten können.

Eingliederung findet im Betrieb statt
Die Eingliederungsberaterinnen und Eingliederungsberater der SVA Schwyz sind seit vielen Jahren in Betrieben im ganzen Kanton unterwegs. Viele Arbeitgebende kennen bereits ihre persönliche Ansprechperson bei der IV. Diese steht ihnen auch weiterhin zur Seite.

SVA SCHWYZ

Neu: Fachstelle Arbeitgeberberatung



Sibylle Renggli



Roland Köcher

Telefon

041 819 04 76

17. November 2026

33

Neu: Fachstelle Arbeitgeberberatung
Arbeitgebende, die bei der SVA Schwyz noch keine Ansprechperson haben, wenden sich neu an die Fachstelle Arbeitgeberberatung. Ansprechpersonen sind Sibylle Renggli und Roland Köcher. Sie erreichen die Fachstelle unter der Telefonnummer 041 819 04 76.

Wann Sie sich melden können
Zum Beispiel, wenn jemand in Ihrem Team länger krank ist und Sie nicht wissen, wie es weitergehen soll. Oder wenn Sie sich vorstellen können, einer Person mit gesundheitlichen Einschränkungen in Ihrem Betrieb einen Einsatzplatz anzubieten.

Die Fachstelle kommt auch auf Sie zu
Wenn die IV eine Person begleitet, für die Ihr Betrieb als Einsatzort infrage kommen könnte, nimmt die Fachstelle mit Ihnen Kontakt auf.

SVA SCHWYZ

Die meisten, die zu uns kommen, waren gestern noch Ihre Mitarbeitenden

Wen die IV begleitet
Die meisten Menschen, die zur IV kommen, waren bis vor Kurzem Mitarbeitende in einem Betrieb. Nach einem Unfall, bei Rückenbeschwerden oder in einer psychischen Krise konnten sie eine Zeit lang nicht mehr arbeiten. Manche kehren an ihren bisherigen Arbeitsplatz zurück. Andere brauchen einen neuen Platz.

Unterstützung für Arbeitgebende
Bieten Sie einer Person mit gesundheitlichen Einschränkungen einen Einsatzplatz an, unterstützt Sie die IV dabei. Gemeinsam wird besprochen, was es braucht, damit es gelingt.
Ein Beispiel: Wer schneller müde wird, braucht etwas mehr Pausen. Wer plötzlich unruhig wird, dem helfen ein Moment des Rückzugs, ein ruhiger Raum oder eine Runde um den Block.

Fordern oder Rücksicht nehmen?
Wenn Sie unsicher sind, ist die IV für Sie da. Nicht nur am Telefon, sondern auch direkt bei Ihnen im Betrieb.

Zuerst eine offene Tür
Am Schluss eine besetzte Stelle

Ein Beispiel aus der Praxis
Ein Informatiker war viele Jahre in seinem Beruf tätig. Nach einem psychischen Zusammenbruch und einem Klinikaufenthalt war eine Rückkehr an seinen bisherigen Arbeitsplatz nicht mehr möglich. Daraufhin meldete er sich bei der IV an.

Der Einstieg
Die IV suchte für ihn einen geeigneten Betrieb. Ein Unternehmen im Kanton Schwyz bot ihm einen Einsatzplatz in der Administration an. Die IV begleitete sowohl den Betrieb als auch ihn während des gesamten Einstiegs. Zu Beginn übernahm er leichte Aufgaben, die schrittweise erweitert wurden. Der Betrieb begegnete ihm mit Offenheit und Rücksichtnahme. So machte er spürbare Fortschritte.

Die Anstellung
Als im Betrieb eine Stelle frei wurde, erhielt er diese aufgrund seiner guten Leistungen. Er bestand die Probezeit und ist heute ein geschätzter Mitarbeiter.

Zuerst eine offene Tür. Am Ende eine feste Anstellung.

SVA SCHWYZ

Offene Türen im Kanton Schwyz

2016 The Powder Company	**2017** Hofgemeinschaft Urenmatt	**2018** Reismühle Brunnen	**2019** Lian Chinaherb Wollerau
2020 Senn Transport AG	**2021** Fresh up Driving GmbH	**2022** Victorinox AG	**2023** IMEX Delikatessen AG
2024 Inderbitzin AG	**2025** Hornbach Galgenen	**2026** PE Fabrikation AG	

Eingliederungspreis Chapeau, verliehen von der SVA Schwyz und dem Verein Netzwerk Arbeit

Eingliederungspreis Chapeau
Seit 2016 verleihen die SVA Schwyz und der Verein Netzwerk Arbeit jährlich den Eingliederungspreis Chapeau. Damit wird jeweils ein Betrieb ausgezeichnet, der sich besonders für die berufliche Eingliederung von Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen engagiert. Die bisherigen elf Preisträger stammen aus unterschiedlichsten Branchen.

Offene Türen im ganzen Kanton
Jedes Jahr wird ein Betrieb ausgezeichnet. Doch im Kanton Schwyz gibt es viele weitere Unternehmen, die Menschen eine Chance geben und ihnen den Weg zurück ins Berufsleben ermöglichen.

SVA SCHWYZ

Was heisst das für Ihren Betrieb?

1

Kennenlernen
bevor Sie entscheiden

2

Arbeitsversuch
ohne Arbeitsvertrag, payroll-neutral

3

Überschaubarer Aufwand
wir begleiten Sie

Kennenlernen
Sie lernen die Person kennen, bevor Sie eine Entscheidung treffen. Beim ersten Gespräch ist die IV mit dabei. Anschliessend empfiehlt sie einige Schnuppertage. So können beide Seiten herausfinden, ob eine Zusammenarbeit passt.

Arbeitsversuch
Sind beide Seiten einverstanden, beginnt in der Regel ein Arbeitsversuch. Die Person arbeitet während dieser Zeit in Ihrem Betrieb mit, ohne dass ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wird. Sie erhält ein Taggeld der IV und ist über die IV versichert.
Für Sie als Arbeitgebende ist der Arbeitsversuch kostenneutral: Es entstehen weder Lohnkosten noch Aufwand für die Lohnabrechnung.

Überschaubarer Aufwand
Die IV begleitet Sie während des gesamten Prozesses und steht Ihnen bei Fragen oder Anliegen zur Seite.

Keine Verpflichtung
Wenn sich zeigt, dass es nicht passt, kann der Arbeitsversuch vorzeitig beendet werden oder regulär auslaufen. Sie gehen damit keine Verpflichtung ein.
Auch wenn es nicht zu einer Anstellung kommt, leisten Sie einen wertvollen Beitrag:

Ein Arbeitszeugnis von Ihnen unterstützt die Person auf ihrem weiteren beruflichen Weg.
Verläuft der Arbeitsversuch erfolgreich, kann daraus eine feste Anstellung entstehen.

SVA SCHWYZ

Am Anfang steht der Mensch

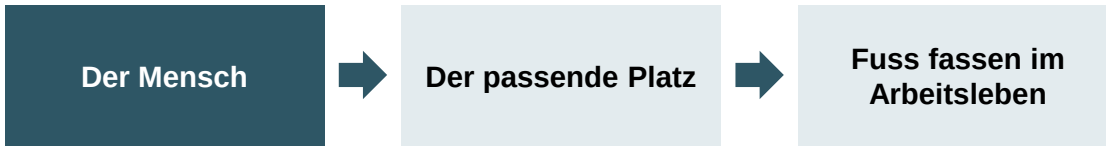

Neu verstärkt durch die Fachstelle Arbeitgeberberatung

Am Anfang steht der Mensch. Ziel ist, dass er wieder im Arbeitsleben Fuss fasst. Dafür sucht die IV gezielt den passenden Platz. Neu wird sie dabei von der Fachstelle Arbeitgeberberatung verstärkt.

SVA SCHWYZ

Eingliederung gelingt nur gemeinsam

Rufen Sie uns an

041 819 04 76

Fachstelle Arbeitgeberberatung

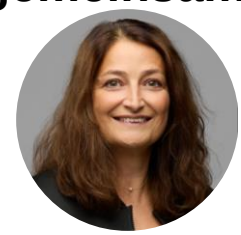

Sibylle Renggli



Roland Köcher

17. November 2026

39

Eingliederung gelingt nur gemeinsam – mit den Arbeitgebenden und direkt in ihren Betrieben.

Kontakt
Wenden Sie sich an Ihre Ansprechperson bei der SVA Schwyz oder direkt an die Fachstelle Arbeitgeberberatung. Ihre Ansprechpersonen sind Sibylle Renggli und Roland Köcher. Sie erreichen die Fachstelle unter der Telefonnummer 041 819 04 76.

Ausblick

Peter Geisser
Vorsitzender der Geschäftsleitung, SVA Schwyz

SVA SCHWYZ

Anpassungen EO-Gesetz (EOG)

Inkrafttreten per 1. Juli 2027

1. Neuerungen in der Erwerbsersatzordnung (EO)
2. Neuerungen bei der Mutterschaftsentschädigung (MSE)
3. Neuerungen bei der Vaterschaftsentschädigung (VSE)
4. Neuerungen bei der Betreuungsentschädigung (BUE)

Die Änderungen treten am 1. Juli 2027 in Kraft. Mit der Revision werden die Nebenleistungen der Erwerbsersatzordnung (EO) vereinheitlicht und der Zugang zu bestimmten Leistungen auf weitere Anspruchsgruppen ausgeweitet.

SVA SCHWYZ

Neuerungen Erwerbsersatzordnung (EO)

Bisher	Neu
▪ **Betriebszulage**	▪ **Betriebszulage**
Anspruch gemäss geltenden Bestimmungen	Ausweitung auf weitere Selbständig-erwerbende mit EO-Anspruch
▪ **Betreuungskosten**	▪ **Betreuungskosten**
Zulage an die bisherige Anspruchsgruppe gebunden	Ausweitung auf weitere EO beziehende Selbständigerwerbende und Eltern während MSE und VSE
▪ **Kinderzulage**	▪ **Kinderzulage**
EO-Kinderzulage neben der normalen Kinderzulage	EO-Kinderzulage entfällt

17. November 2026 42

- **Nebenleistungen der EO:**

Die Betriebszulage soll Selbständigerwerbende bei zusätzlichen Kosten oder organisatorischen Belastungen unterstützen, die durch einen EO-entschädigten Urlaub entstehen. Neu wird diese Leistung auf weitere anspruchsberechtigte Selbständigerwerbende ausgeweitet.

Auch die Zulage für Betreuungskosten wird auf zusätzliche Gruppen ausgedehnt, darunter Eltern während eines EO-entschädigten Urlaubs sowie Eltern, die ein gesundheitlich schwer beeinträchtigtes Kind betreuen müssen.

Die bisherige EO-Kinderzulage wird aufgehoben, da die regulären Familienzulagen diese Funktion bereits übernehmen. Die Familienzulagen selbst bleiben bestehen.

SVA SCHWYZ

Neuerungen Mutterschaftsentschädigung (MSE)

Verlängerung der MSE

Auslöser bisher	Neuer zusätzlicher Auslöser
• Verlängerung der MSE bei längerem Spitalaufenthalt des Neugeborenen	• Spitalaufenthalt der Mutter nach der Geburt (Mindestdauer zwei Wochen)
• Verlängerung auf 56 zusätzliche Tage begrenzt	• Obergrenze von 56 zusätzlichen Tagen entfällt

Die Bezugsdauer kann neu auch verlängert werden, wenn die Mutter nach der Geburt mindestens zwei Wochen im Spital bleiben muss. Bisher war eine Verlängerung insbesondere vorgesehen, wenn das Neugeborene unmittelbar nach der Geburt mindestens zwei Wochen ununterbrochen hospitalisiert war. Die neue Regelung berücksichtigt, dass sich die Mutter während eines längeren Spitalaufenthalts möglicherweise nicht um ihr Kind kümmern kann.

Die bisherige Obergrenze von 56 zusätzlichen Tagen entfällt. Die gesetzlichen Voraussetzungen müssen weiterhin erfüllt sein.

SVA SCHWYZ

Neuerungen Vaterschaftsentschädigung (VSE)

Verlängerung der VSE

Bisher	Neu
• Kein Anspruch auf VSE bei Totgeburt oder Tod des Kindes in den 14 Tagen nach der Geburt	• Anspruch auf VSE bei Totgeburt oder Tod des Kindes innerhalb der ersten 14 Tage nach der Geburt
• Keine Verlängerung der VSE bei längerem Spitalaufenthalt der Mutter	• Verlängerung der VSE bei längerem Spitalaufenthalt der Mutter

17. November 2026 44

Der Anspruch bleibt neu auch bestehen, wenn das Kind tot geboren wird oder innerhalb der ersten 14 Tage nach der Geburt stirbt. Bisher entfiel die Entschädigung in diesen Fällen.

Zudem kann sich die Bezugsdauer verlängern, wenn die Mutter innerhalb der ersten 14 Wochen nach der Geburt mindestens zwei Wochen im Spital bleiben muss. Die Verlängerung entspricht der Dauer des Spitalaufenthalts und ist auf höchstens 84 zusätzliche Tage begrenzt.

SVA SCHWYZ

Neuerungen Betreuungsentschädigung (BUE)

Voraussetzungen bisher

- Anspruch bei einschneidender Veränderung der Gesundheit des Kindes mit ungünstiger Prognose

Neue zusätzliche Voraussetzung

- Anspruch neu auch ab mindestens vier aufeinanderfolgenden Tagen Hospitalisierung des Kindes
- Nachweis der einschneidenden Veränderung entfällt
- Weiterhin 98 Taggelder

17. November 2026 45

Eltern, die ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen, um ein gesundheitlich schwer beeinträchtigtes Kind zu betreuen, erhalten eine zusätzliche Anspruchsmöglichkeit.

Neu genügt eine Hospitalisierung des Kindes von mindestens vier aufeinanderfolgenden Tagen, ohne dass zusätzlich eine einschneidende Veränderung des Gesundheitszustands und eine ungünstige Prognose nachgewiesen werden müssen.

Nach dem Spitalaustritt kann die Entschädigung unter bestimmten Voraussetzungen um bis zu drei Wochen verlängert werden, sofern der Betreuungsbedarf während der Genesung ärztlich bestätigt ist.

Die gesamte Bezugsdauer bleibt auf maximal 98 Taggelder begrenzt.

SVA SCHWYZ

Neue Betreuungszulage ab voraussichtlich 2029

- Neue Zulage zusätzlich zur bisherigen Kinderzulage
- Für Kinder bis zum Ende des Monats, in dem das Kind das 8. Altersjahr vollendet
- Bei regelmässiger, kostenpflichtiger Betreuung in einer anerkannten Institution, z. B. Kita
- Beide Elternteile sind erwerbstätig oder in Ausbildung

Höhe der Zulage:

- Fr. 100.– pro Monat, wenn ein Kind mindestens einen Tag pro Woche betreut wird
- Erhöhung um Fr. 50.– für jeden zusätzlichen halben Betreuungstag
- Maximal Fr. 500.– pro Monat / Besondere Regelungen für Kinder mit Behinderungen

17. November 2026 46

Die Betreuungszulage ist eine neue Familienzulage (neben der Kinder- und Ausbildungszulage). Diese wird schweizweit ausbezahlt und dient dazu, die Kosten der Eltern zu senken, wenn sie ihre Kinder institutionell familienergänzend betreuen lassen.

Zusätzlich gelten weitere Voraussetzungen:
• Das Kind wird in der Schweiz in einer Institution der familienergänzenden Kinderbetreuung mindestens einen Tag pro Woche betreut
• Das Kind hat das 8. Altersjahr noch nicht vollendet
• Die Betreuung erfolgt in einer Landessprache
• Grundsätzlich üben beide Eltern eine Erwerbstätigkeit aus oder befinden sich in einer Aus- oder Weiterbildung

Die Betreuungszulage beträgt Fr. 100.– pro Monat, wenn ein Kind mindestens einen Tag pro Woche in einer Institution der familienergänzenden Kinderbetreuung betreut wird. Für jeden zusätzlichen halben Betreuungstag pro Woche erhöht sich die Zulage um Fr. 50.– pro Monat.
Die Betreuungszulage darf nicht zu einer Überentschädigung führen, d. h. sie darf die effektiven Betreuungskosten der Eltern nicht übersteigen.

SVA SCHWYZ

Was bedeutet das für die Arbeitgeber?

Gemäss aktuellem Kenntnisstand:

- Familienausgleichskasse prüft den Anspruch
- Arbeitgeber zahlt die Zulage aus
- Finanzierung wird kantonal geregelt
- Zusätzliche administrative Aufgaben möglich

17. November 2026 47

Zuständig ist grundsätzlich die Familienausgleichskasse, bei welcher der Arbeitgeber angeschlossen ist. Vorgesehen ist die monatliche Auszahlung zusammen mit dem Lohn, analog den heutigen Familienzulagen. Voraussichtlich müssen Betreuungsnachweise und Änderungen des Betreuungsumfangs von den Arbeitgebenden erfasst beziehungsweise gemeldet werden. Die Einzelheiten der Durchführung sind jedoch noch offen und ebenso sind die finanziellen Auswirkungen auf die Arbeitgeberbeiträge noch nicht geklärt.

Was müssen Arbeitgeber heute unternehmen?
Aktuell besteht noch kein unmittelbarer Handlungsbedarf. Die SVA Schwyz wird die Arbeitgeber rechtzeitig über die konkreten Meldepflichten, Abläufe und notwendigen Anpassungen der Lohnadministration informieren. Die SVA Schwyz strebt eine möglichst einfache Abwicklung über die bestehenden Familienzulagenprozesse an. Die konkreten Vorgaben werden aber erst mit der Verabschiedung der Bundesverordnung feststehen, was voraussichtlich Ende 2027 der Fall sein wird.

Apéro und persönlicher Austausch


Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit